

Beschlussvorlage

0099/2021

Dezernat Erster Landesbeamter

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--|------------|--------------|---|
| 1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Kreisentwicklung | 29.06.2021 | Vorberatung | N |
| 2. Kreistag | 13.07.2021 | Entscheidung | Ö |

Dr. Andreas Honikel-Günther / 25.06.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Verlängerung Betrieb Kreisimpfzentrum

Beschlussentwurf:

Die für den weiteren Betrieb des Kreisimpfzentrums bis 15.08.2021 notwendigen Finanzmittel werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Notwendiges zusätzliches Personal kann außerhalb des Stellenplans angestellt und beschäftigt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Land Baden-Württemberg den Betrieb des Ravensburger Kreisimpfzentrums über den 15.08.2021 hinaus fortzuführen gedenkt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag hat sich zuletzt in der Sitzung am 04.02.2021 mit den vertraglichen Grundlagen des Kreisimpfzentrums (im Folgenden: KIZ), seinem Aufbau und Betrieb sowie den Auswirkungen auf den Kreishaushalt beschäftigt. Auf die Vorlage 0003/2021 wird verwiesen.

Wesentliche Grundlage für die in dieser Sitzung beschlossene Bereitstellung außerplanmäßiger Finanzmittel war die Annahme, dass der Betrieb des Kreisimpfzentrums spätestens am 30.06.2021 enden würde.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (im Folgenden: Land) hat am

23.06.2021 eine mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Mustervereinbarung zur Verlängerung des Betriebs der Kreisimpfzentren an die Landratsämter übersendet. Diese regelt, dass in Abänderung der bestehenden Vereinbarung „derzeit“ der operative Betrieb der Impfzentren bis zum 15.08.2021 vorgesehen sei. Explizit enthält die Mustervereinbarung eine Verlängerungsoption auch über den 15.08.2021 hinaus. Bis zum 15.07.2021 wird das Land die Vorortpartner (Landkreise) informieren, ob und in welchem Umfang nach dem Landesimpfkonzept eine Fortsetzung des operativen Betriebs nach dem 15.08.2021 notwendig ist.

Alle notwendigen Kosten werden vom Land erstattet. Für den operativen Betrieb des Kreisimpfzentrums gilt ein orientierender monatlicher Kostenrahmen von 535.000 EUR, sodass über die Bewilligung in Höhe von rund drei Mio. EUR vom 04.02.2021 hinaus „derzeit“ weitere (vorzufinanzierende) Kosten in Höhe von ca. 800.000 EUR anfallen werden. Sollte es zu einer Fortsetzung des Impfbetriebs auch nach dem 15.08.2021 kommen, kommen weitere Kosten hinzu.

Die Kosten werden monatlich und spitz abgerechnet. Die Schlussabrechnung soll spätestens acht Wochen nach dem Ende des operativen Betriebs erfolgen.

Die vom Landkreis vorzufinanzierenden Kosten für den Betrieb des Kreisimpfzentrums sind im Haushalt 2021 des Landkreises nicht abgebildet. Es handelt sich damit um außerplanmäßige Ausgaben. Nach der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg ist für die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 200.000 EUR im Einzelfall der Kreistag zuständig (§ 6 Abs. 8 Ziffer 3 Hauptsatzung). Die finanziellen Auswirkungen sind im Finanzbericht zum 30.04.2021 (Vorlage 0022/2021) ausführlich dargestellt und in der Hochrechnung auf das Jahr 2021 bereits berücksichtigt.

Das für den Betrieb des KIZ notwendige zusätzliche Personal ist im Stellenplan 2021 nicht enthalten und muss – sollte sich ein weiterer Bedarf ergeben – außerhalb des Stellenplans eingestellt und beschäftigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die für den Betrieb des KIZ notwendigen Finanzmittel in Höhe von monatlich etwa 535.000 Euro sind im Haushaltsplan für das Jahr 2021 nicht enthalten. Sie müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Das Land hat die vollständige Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert.

Franz Baur/25.06.2021

gez. (Name (Datum))

Anlagen: